

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. VL-39/2026

Biblis den 15.03.2026

Allgemeine Verwaltung

Aktenzeichen: 004-05.2 wo

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Ortsbeirat Nordheim	06.05.2026		öffentlich

Titel

Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers

Beschlussentwurf:

Beschluss bzw. Wahl des Ortsbeirates Nordheim:

Zur Ortsvorsteherin / zum Ortsvorsteher des Ortsbeirats Nordheim wird für die XX. Legislaturperiode (2026-2031) gewählt.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 82 Abs. 6 HGO tritt der neugewählte Ortsbeirat zum erstenmal binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zusammen. Gemäß § 82 Abs. 7 kann der Gemeindevorstand an den Sitzungen des Ortsbeirates teilnehmen.

Die Ladung zur ersten Sitzung des Ortsbeirats und Leitung der Sitzung bis zur Wahl der Ortsvorsteherin/des Ortsvorstehers erfolgt gemäß § 82 Abs. 5 und 6 HGO durch den bisherigen Ortsvorsteher bzw. die bisherige Ortsvorsteherin. Diese/-r eröffnet die Sitzung und stellt vor der Wahl zunächst die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Der Ortsbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Kommunalwahl aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher wird gemäß § 55 Abs. 1 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ortsbeirats. Wenn **niemand** widerspricht, kann gemäß § 55 Abs. 3 HGO durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Gewählt ist der Bewerber/die Bewerberin, für den/die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben wurde. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Nimmt die gewählt Person die Wahl an, hat sich der Ortsbeirat konstituiert und ist damit handlungsfähig. Der/Die neu gewählte Ortsvorsteher/-in übernimmt die Sitzungsleitung.

Von der CDU-Fraktion wird Frau OB Tamara Brüderle für die Wahl der Ortsvorsteherin vorgeschlagen. Die SPD-Fraktion schlägt Herrn OB Gerhard Rothenhäuser für die Wahl des Ortsvorstehers vor.